

Gemeinde Jungingen
Zollernalbkreis



----- Pressemitteilung -----

Pflege und Abmähen von Grundstücken

Grundstücke sind so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Sein Grundstück im Ortsgebiet zu pflegen ist eine Pflicht, die jedem Grundstückseigentümer obliegt. Deshalb sind Grundstücke so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dazu gehört insbesondere, dass unbebaute Grundstücke bei Bedarf, mindestens **jedoch einmal jährlich**, gemäht werden. Dadurch wird verhindert, dass die Grundstücke „verwildern“, sich Unkraut breit macht und Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Die Verpflichtung zum Abmähen und zur Pflege gilt nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz auch für landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich.

Allzu lange „ungepflegte“ Grundstücke laufen Gefahr, eines Tages nicht mehr nutzbar zu sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Natur mit ihrer unbändigen Kraft wieder eines Grundstückes bemächtigt hat und darauf dann ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist, was unter Umständen eine weitere Nutzung, zum Beispiel als Bauplatz, verhindern kann.
